

## Verordnung über die Aufnahme in die Brückenangebote (Aufnahmeverordnung Brückenangebote)

Vom 19. September 2000 (Stand 13. August 2012)

*Der Regierungsrat*

erlässt in Ausführung der §§ 35 und 74 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 <sup>1)</sup>, auf Antrag des Erziehungsrates, folgende Verordnung:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 <sup>2)</sup> *Geltungsbereich und Zweck*

<sup>1)</sup> Diese Verordnung gilt für folgende Brückenangebote:

- a) Integrative Angebote
  - Intensiv-Integrationskurs (IIK),
  - Integrations- und Berufswahlklasse (IBK)
- b) Vollschulische Angebote
  - Basis
  - Basis plus
  - Kaufmännische Vorbereitungsschule (KVS)
  - Login
- c) Kombinierte Angebote (Schule und Praktikum)
  - Allgemeine berufsorientierende Vorlehre
  - Allgemeine Vorlehre mit heilpädagogischer Förderung (Vorlehre A Job)
  - Aprentas
  - Vorkurse
  - Duale Vorlehren

<sup>2)</sup> Die Vorkurse, die dualen Vorlehren und das Angebot Aprentas werden von den Berufsfachschulen geführt, die übrigen Angebote von der Schule für Brückenangebote SBA.

<sup>3)</sup> Diese Verordnung legt die Kriterien für die Aufnahme in die Brückenangebote fest.

#### § 2 *Vorbildung, Alter*

<sup>1)</sup> In die Brückenangebote werden Jugendliche aufgenommen, die mindestens 11 Schuljahre absolviert haben und die in dieser Verordnung festgelegten Kriterien erfüllen. <sup>3)</sup>

<sup>2)</sup> Es werden nur Jugendliche aufgenommen, die bei Eintritt in ein Brückenangebot noch nicht 20 Jahre alt sind. Begründete Ausnahmen bleiben vorbehalten.

<sup>3)</sup> Mit anderen Kantonen können Aufnahmeregelungen vereinbart werden. <sup>4)</sup>

#### § 3 *Besuch eines Brückenangebotes, Aufnahme*

<sup>1)</sup> Die Jugendlichen haben die Möglichkeit, ein Brückenangebot zu besuchen, das ihren persönlichen Voraussetzungen und ihren Ausbildungszielen entspricht. In der Regel werden sie definitiv in ein Brückenangebot aufgenommen. Wo dies nicht der Fall ist, erfolgt eine Aufnahme mit Vorbehalt.

<sup>1)</sup> SG [410.100](#).

<sup>2)</sup> § 1 in der Fassung des RRB vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010).

<sup>3)</sup> § 2 Abs. 1 geändert durch RRB vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010).

<sup>4)</sup> § 2 Abs. 3: Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Neukonzeption von Brückenangeboten vom 3. 2. / 6. 4. 1999. Dieser Vertrag kann beim Erziehungsdepartement Basel-Stadt, Registratur, eingesehen werden.

<sup>2</sup> Alle Anmeldungen für den Besuch eines Brückenangebotes erfolgen in Form einer Bewerbung. Die Anmeldungen sind an die Triagestelle zu richten. Für die einzelnen Brückenangebote können sich Jugendliche anmelden, welche die in dieser Verordnung für die jeweiligen Brückenangebote festgelegten Kriterien, die auch in den Anmeldeunterlagen ersichtlich sind, erfüllen.

<sup>3</sup> Die Jugendlichen sind verpflichtet, das Brückenjahr regelmässig und während der ganzen Dauer zu besuchen. Es wird ein Materialgeld erhoben, dessen Höhe von der Schulleitung im Sinne der Bestimmungen über die weiterführenden Schulen festgesetzt wird. Erfolgt während des Schuljahres ein Austritt oder werden die Jugendlichen aufgrund ihres Verhaltens von der Schule gewiesen, so wird den volljährigen Jugendlichen respektive den Erziehungsberechtigten ein Betrag von CHF 800 in Rechnung gestellt. Davon ausgenommen sind Jugendliche, die eine Lehrstelle oder ein Vollpraktikum antreten. <sup>5)</sup>

#### § 4

<sup>1</sup> Die Klassenlehrkraft der abgebenden Schule der Sekundarstufe I hat zu allen Anmeldungen für ein Brückenangebot eine schriftliche Empfehlung abzugeben.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen oder wenn die Jugendlichen zur Zeit der Anmeldung keine Schule der Sekundarstufe I mehr besuchen, kann die Referenz auch von anderen Bezugs- oder Fachpersonen erfolgen.

#### § 5 *Triagestelle, Anmeldetermine*

<sup>1</sup> Die Triagestelle des Kantons Basel-Stadt wird von der Schulleitung der SBA geführt. Sie legt in Koordination mit den Schulleitungen der jeweiligen Brückenangebote sowie der Triagestelle des Kantons Basel-Landschaft die Anmeldetermine von Jahr zu Jahr neu fest. <sup>6)</sup>

<sup>2</sup> Die Anmeldetermine müssen den Schülerinnen und Schülern sowie den Inhaberinnen und Inhabern der elterlichen Sorge zu Beginn des 11. Schuljahres mitgeteilt werden. <sup>7)</sup>

#### § 6 *Zuständigkeit für die Zuteilung in ein Brückenangebot*

<sup>1</sup> Die Triagestelle entscheidet in Absprache mit den Schulleitungen der jeweiligen Brückenangebote aufgrund der persönlichen und schulischen Voraussetzungen der Jugendlichen sowie der Anmeldeunterlagen über die Zuteilung in die verschiedenen Brückenangebote. Bei Brückenangeboten mit beschränkter Platzzahl berücksichtigt sie zudem die verfügbaren Plätze.

<sup>2</sup> Die Triagestelle kann Abklärungsgespräche führen und kantonale Beratungsstellen einsetzen.

<sup>3</sup> In allen Fällen, die durch diese Verordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Triagestelle in Absprache mit den Schulleitungen der jeweiligen Brückenangebote aufgrund der persönlichen und schulischen Voraussetzungen der Jugendlichen sowie der Anmeldeunterlagen über die Zuteilung in die verschiedenen Brückenangebote.

#### § 7 *Zuständigkeit für die Form der Aufnahme*

<sup>1</sup> Die Schulleitungen der jeweiligen Brückenangebote entscheiden aufgrund der persönlichen und schulischen Voraussetzungen der Jugendlichen sowie der Anmeldeunterlagen über die Form der Aufnahme.

<sup>2</sup> Erfolgt eine Aufnahme mit Vorbehalt, werden den mündigen Jugendlichen bzw. den Inhaberinnen und Inhabern der elterlichen Sorge von der Schulleitung der aufnehmenden Schule die Bedingungen für die definitive Aufnahme vor Schulbeginn schriftlich mitgeteilt.

<sup>5)</sup> § 3 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010).

<sup>6)</sup> § 5 Abs. 1 geändert durch RRB vom 7. 12. 2004 (wirksam seit 15. 8. 2005).

<sup>7)</sup> § 5 Abs. 2 geändert durch RRB vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010).

**§ 8**<sup>8)</sup> *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung durch die Triagestelle oder die Schulleitungen der jeweiligen Brückenangebote erlassen werden, kann nach den allgemeinen Bestimmungen an die Vorsteherin bzw. den Vorsteher des Erziehungsdepartementes rekuriert werden

**B. Kriterien für die Aufnahme in die Brückenangebote****§ 9**<sup>9)</sup> *IJK und IBK*

<sup>1</sup> Fremdsprachige Jugendliche, welche nicht die ganze Schullaufbahn in der Schweiz absolviert haben und welche sich in Basel-Stadt aufhalten, können in die IJK aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Fremdsprachige Jugendliche, welche nicht die ganze Schullaufbahn in der Schweiz absolviert haben und welche sich in Basel-Stadt aufhalten, können in die IBK aufgenommen werden. Es erfolgt ein Aufnahmegespräch mit der Triagestelle.

<sup>3</sup> Fremdsprachige Jugendliche, welche nicht die ganze Schullaufbahn in der Schweiz absolviert haben und welche aufgrund ihrer Vorkenntnisse direkt in die 2. Klasse der IBK eintreten können, müssen ihre Sprachkompetenz mit einem Zeugnis oder einer Fachreferenz belegen.

<sup>4</sup> Fremdsprachige, minderjährige Jugendliche mit tatsächlichem Aufenthaltsort in Basel-Stadt, aber ohne geregelten Aufenthalt, können in die IJK und IBK aufgenommen werden.

**§ 10** *Basis*<sup>10)</sup>

<sup>1</sup> Die Absolventinnen und Absolventen der Weiterbildungsschule Basel-Stadt (WBS), welche im A-Zug in den Pflicht- und Pflichtwahlfächern zusammen einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht oder den E-Zug absolviert haben, können in das schulische Brückenangebot Basis aufgenommen werden. Massgebend ist das 1. Semesterzeugnis des 11. Schuljahres.<sup>11)</sup>

<sup>2</sup> Die Jugendlichen müssen bei der Anmeldung mindestens eine Schnupperlehre absolviert haben.<sup>12)</sup>

<sup>3</sup> Sofern die Lehrpersonen der WBS eine Aufnahmeempfehlung abgeben und sofern die Jugendlichen im Laufe des 11. Schuljahres einen Arbeitseinsatz in den Ferien absolviert haben oder den Nachweis erbringen, dass sie sich intensiv darum bemüht haben, ist bei unregelmässiger Vorbildung eine Aufnahme möglich, auch wenn die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.<sup>13)</sup>

<sup>3bis</sup> Im Auftrag der Schulleitung legen die Lehrpersonen gemeinsam mit den Jugendlichen schriftlich die individuellen Lernziele fest, insbesondere die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung des Basisangebotes, die Belegung der Profulfächer und der Praxishalbtage sowie die Wochenpläne.<sup>14)</sup>

<sup>4</sup> Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Basel-Landschaft haben die vergleichbaren Bedingungen auf dem Sekundarschul-Niveau A zu erfüllen.<sup>15)</sup>

**§ 11** *Basis plus*<sup>16)</sup>

<sup>1</sup> Die Absolventinnen und Absolventen der WBS, welche in den Pflicht- und Pflichtwahlfächern zusammen im A-Zug einen Notendurchschnitt von mindestens 5,0 und im E-Zug von mindestens 4,0 erreicht haben sowie das Fach Englisch während zweier Jahre in fortlaufenden Kursen besucht haben, können in das Brückenangebot Basis plus aufgenommen werden. Massgebend ist das 1. Semesterzeugnis des 11. Schuljahres.<sup>17)</sup>

<sup>8)</sup> § 8 Satz 2 aufgehoben durch RRB vom 20. 1. 2009 (wirksam seit 3. 12. 2009).

<sup>9)</sup> § 9 in der Fassung des RRB vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010).

<sup>10)</sup> § 10 Titel in der Fassung des RRB vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010).

<sup>11)</sup> § 10 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010).

<sup>12)</sup> § 10 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010).

<sup>13)</sup> § 10 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010) und geändert durch RRB vom 10. 1. 2012 (wirksam seit 13. 8. 2012).

<sup>14)</sup> § 10 Abs. 3<sup>bis</sup> eingefügt durch RRB vom 10. 1. 2012 (wirksam seit 13. 8. 2012).

<sup>15)</sup> § 10 Abs. 4 in der Fassung des RRB vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010).

<sup>16)</sup> § 11 Titel in der Fassung des RRB vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010).

<sup>17)</sup> § 11 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010).

<sup>2</sup> Abweichende Noten können nicht durch Übertrittsempfehlungen der Lehrpersonen der WBS ersetzt werden. <sup>18)</sup>

<sup>3</sup> Die Schulleitung der SBA kann Absolventinnen und Absolventen der WBS, welche die Bedingungen von § 11 Abs. 1 nicht erfüllen, aber einen Notendurchschnitt von mindestens 4,9 im A-Zug bzw. von mindestens 3,9 im E-Zug und in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik im A-Zug die Notensumme 19 resp. im E-Zug die Notensumme 15 erreicht haben, zu einer Aufnahmeprüfung einladen. Die Aufnahmeprüfung wird von der Schulleitung der SBA durchgeführt. Diese bestimmt die Prüfungsmodalitäten. Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann nicht wiederholt werden. <sup>19)</sup>

## § 12 *KVS*

<sup>1</sup> Die Absolventinnen und Absolventen der WBS, welche im A-Zug in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik einen Notendurchschnitt von mindestens 5,0 und im E-Zug von 4,0 erreicht haben, können in die KVS aufgenommen werden. Massgebend ist das 1. Semesterzeugnis des 11. Schuljahres. <sup>20)</sup>

<sup>2</sup> Die Jugendlichen müssen bei der Anmeldung mindestens eine Schnupperlehre im Bereich KV oder Detailhandel absolviert haben. <sup>21)</sup>

<sup>3</sup> Abweichende Noten können nicht durch Übertrittsempfehlungen der Lehrpersonen der WBS ersetzt werden. <sup>22)</sup>

<sup>4</sup> Die Schulleitung der SBA kann Absolventinnen und Absolventen der WBS, welche die Bedingungen von § 12 Abs. 1 nicht erfüllen, aber einen Notendurchschnitt von mindestens 4,8 im A-Zug bzw. von mindestens 3,8 im E-Zug und in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik im A-Zug die Notensumme 19 resp. im E-Zug die Notensumme 15 erreicht haben, zu einer Aufnahmeprüfung einladen. Die Aufnahmeprüfung wird von der Schulleitung der SBA durchgeführt. Diese bestimmt die Prüfungsmodalitäten. Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann nicht wiederholt werden. <sup>23)</sup>

## § 12a <sup>24)</sup> *Login*

<sup>1</sup> Fremdsprachige Jugendliche, welche nicht die ganze Schullaufbahn in der Schweiz absolviert haben und welche sich in Basel-Stadt aufhalten, können, sofern sie über genügend Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht zu folgen, in das Login aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme wird aufgrund eines eingereichten Dossiers und eines Aufnahmegesprächs entschieden.

## § 13 <sup>25)</sup> *Allgemeine berufsorientierende Vorlehre und Aprentas*

<sup>1</sup> Jugendliche, welche eine zugesicherte Praktikumsstelle haben, können in die Vorlehre A aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Jugendliche, die zur Zeit der Anmeldung noch keine Praktikumsstelle haben, sind verpflichtet, bis zum Schulbeginn ernsthaft und intensiv eine Praktikumsstelle zu suchen. Sie dokumentieren ihre Praktikumsuche.

<sup>3</sup> Die Triagestelle kann das Finden des Praktikumsplatzes zeitlich befristen und die Jugendliche oder den Jugendlichen bis zu dieser Frist in ein anderes Brückenangebot einteilen.

<sup>18)</sup> § 11 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010) und geändert durch RRB vom 10. 1. 2012 (wirksam seit 13. 8. 2012).

<sup>19)</sup> § 11 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010).

<sup>20)</sup> § 12 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010).

<sup>21)</sup> § 12 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010).

<sup>22)</sup> § 12 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010) und geändert durch RRB vom 10. 1. 2012 (wirksam seit 13. 8. 2012).

<sup>23)</sup> § 12 Abs. 4 in der Fassung des RRB vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010).

<sup>24)</sup> § 12a eingefügt durch RRB vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010).

<sup>25)</sup> § 13 samt Titel der Fassung des RRB vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010).

<sup>4</sup> Wer die Vorlehre ohne Praktikumsstelle beginnt, wird unter der Bedingung aufgenommen, bis zu den Herbstferien eine Praktikumsstelle zu finden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, kann die Schulleitung der SBA die Schülerinnen und Schüler von der Schule ausschliessen.

### § 13a <sup>26)</sup> *Vorlehre A Job*

<sup>1</sup> Über die Aufnahme wird aufgrund eines eingereichten Dossiers und eines Aufnahmegesprächs entschieden.

### § 14 *Vorkurse der Berufsfachschulen* <sup>27)</sup>

<sup>1</sup> Die Jugendlichen, welche sich für die Vorkurse angemeldet haben, müssen sich einer Eignungsabklärung unterziehen.

<sup>2</sup> Die Eignungsabklärung wird von der Schulleitung jener Berufsfachschule durchgeführt, an der die Vorkurse geführt werden. Diese bestimmen in Absprache mit den Triagestellen Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Modalitäten. <sup>28)</sup>

### § 14a <sup>29)</sup> *Duale Vorlehren*

<sup>1</sup> Die Jugendlichen, welche sich für eine duale Vorlehre anmelden, müssen bei der Anmeldung einen Vorlehrvertrag eines Ausbildungsbetriebs vorweisen.

## C. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 15

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2000/2001 am 14. August 2000 wirksam. <sup>30)</sup>

<sup>26)</sup> § 13a eingefügt durch RRB vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010).

<sup>27)</sup> § 14 Titel in der Fassung des RRB vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010).

<sup>28)</sup> § 14 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010).

<sup>29)</sup> § 14a eingefügt durch RRB vom 22. 12. 2009 (wirksam seit 1. 1. 2010).

<sup>30)</sup> Publiziert am 27. 9. 2000.